

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0238-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)161/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. November 2019 unter der Nr. **161/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungsbegründung in der Causa "Bundesanstalt für Verkehr"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich verweise zunächst auf die zur Zl. 2676/J-NR/2019 am 22. März 2019 ergangene Anfragebeantwortung meines Amtsvorgängers, an die ich anknüpfe. Die nachfolgende Beantwortung behandelt ausschließlich das zeitlich nach jener Beantwortung gelagerte Verfahrensgeschehen, und zwar auf der Grundlage der mir zum 25. November 2019 vorliegenden Informationen.

Zu den Fragen 1, 2 und 4 bis 9:

- *1. Wann genau wurde das Ermittlungsverfahren in der "Causa BAV" gegen die einzelnen Beschuldigten eingestellt?*
- *2. Mit welcher genauen Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage (Angabe der Norm) wurde das Verfahren eingestellt?*
- *4. Wurde in der Causa ein Vorhabensbericht der WKStA erstattet?
a. Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- *5. Wurde in der Causa eine Stellungnahme der OStA erstattet?*

- a. Wenn ja, wann genau und mit welchem Inhalt?*
- *6. Wurde die Causa dem Weisungsrat vorgelegt?*
 - a. Wenn ja, wann genau und welche Empfehlung sprach dieser aus?*
- *7. Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der OStA Wien erteilt?*
 - a. Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
- *8. Nahm die WKStA im Vorhabensbericht in Aussicht, Anklagen gegen Beschuldigte zu erheben?*
- *9. Wodurch und durch wen wurde dieses Vorhaben abgewendet?*

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) hat der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien hinsichtlich der Anzeige des TÜV Austria am 14. Dezember 2018 berichtet, dass sie beabsichtigt, insoweit gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Die OStA Wien hat hierzu am 9. Jänner 2019 dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) berichtet, dass sie beabsichtigt, dieses Berichtsvorhaben nicht zu genehmigen und die WKStA stattdessen anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das BMVRDJ hat am 8. Mai 2019 den Weisungsrat befasst, der gegen die von der Strafrechtssektion des BMVRDJ in Aussicht genommene Genehmigung des Weisungsvorhabens der OStA Wien mit Äußerung vom 21. Mai 2019 keine Einwände erhoben hat.

Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe hat die WKStA der OStA Wien am 3. Mai 2019 berichtet, dass sie beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die OStA Wien hat hierzu am 7. Mai 2019 dem BMVRDJ berichtet, dass sie beabsichtigt, dieses Berichtsvorhaben zu genehmigen. Das BMVRDJ hat am 24. Juli 2019 den Weisungsrat befasst, der gegen die von der Strafrechtssektion des BMVRDJ in Aussicht genommene Genehmigung des übereinstimmenden Berichtsvorhabens mit Äußerung vom 12. August 2019 keine Einwände erhoben hat. Die WKStA hat nach Genehmigung ihres Berichtsvorhabens die Einstellung am 30. August 2019 vollzogen.

Hinsichtlich der vom TÜV Austria erhobenen Vorwürfe (betrügerisch durchgeführtes Vergabeverfahren unter Vorgabe, jährlich wären ca. 23.000 Prüfberichte bezüglich Pkw und Lkw für die BAV zu erstatten und tatsächlich seien es nur 5.000 – 6.000 pro Jahr gewesen) hat die WKStA der OStA Wien am 5. September 2019 nach Durchführung von Ermittlungen berichtet, dass sie beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren auch insoweit gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen. Die OStA Wien hat hierzu am 10. September 2019 dem BMVRDJ berichtet, dass sie beabsichtigt, dieses Berichtsvorhaben zu genehmigen. Das BMVRDJ hat am 18. September 2019 den Weisungsrat befasst, der gegen die von der Strafrechtssektion des BMVRDJ in Aussicht genommene Genehmigung des übereinstimmenden Berichtsvorhabens mit Äußerung vom 9. Oktober 2019 keine Einwände erhoben hat. Die WKStA hat nach Genehmigung ihres Berichtsvorhabens die Einstellung am 22. Oktober 2019 vollzogen.

Hinsichtlich der Begründung der jeweiligen Berichtsvorhaben halte ich fest, dass das Handeln von Staatsanwaltschaften als Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG) nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation ist.

Zur Frage 3:

- *3. Wurde die Einstellungsbegründung in der "Causa BAV" gem. § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
 - a. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (Link).*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?*
 - i. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes?*

Eine Veröffentlichung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG wurde nach meinem Kenntnisstand in diesem Verfahren nicht angeordnet. Vorauszuschicken ist, dass über eine derartige Veröffentlichung grundsätzlich die örtlich zuständige OStA zu entscheiden hat. Zudem kann eine Veröffentlichung auch bei Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses nur nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen erfolgen. Der bisherigen Praxis zufolge erfolgt eine Veröffentlichung nur in Fällen, die über längere Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind und während dieser Zeit entsprechend dargestellt werden müssen. Zumal die Angelegenheit nicht mehr Gegenstand intensiver medialer Berichterstattung ist, ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit mithin nicht mehr gegeben ist, ist eine Weisung zur Veröffentlichung gemäß § 35a StAG meinerseits nicht intendiert.

Dr. Clemens Jabloner

